

## ÜBER DIE GRUNDLAGEN DES ENTWURFES.

---

Schriften von der Art der vorliegenden finden nur wenige Käufer. Ich muß mich kurz fassen! — spricht der Geist in Shakspear's Hamlet und Ich mit Ihm!

Und doch bedarf vielleicht gerade eine solche Arbeit eines stattlichen Panzers und Schildes, damit sie ohne Gefahr öffentlich erscheinen könne. Denn in dem ganzen Gebiete der philosophischen Rechtswissenschaft gleicht kein Theil so sehr einem Schlachtfelde, als das philosophische Strafrecht. (Und ein Strafgesetzbuch ist oder soll das philosophische Strafrecht selbst seyn, eingekleidet und umgestaltet in eine Strafpredigt, die an ein bestimmtes Volk gerichtet wird.) Die Rechtsgelehrten, sonst in einer niederen Sphäre sich bewegend, sahen sich in diesem Theile ihrer Wissenschaft genöthiget, zu den letzten Gründen der Sittenlehre hinaufzusteigen. Aber bald schien wieder andere Forderungen die Menschlichkeit, andere der Staat zu machen. Auch die dem Menschen angebohrne Streitlust, (das Salz der Geisterwelt,) that das Ihrige.

Die Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches hat noch überdies ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten. So manchem Zweifel auch die Grundsätze des Strafrechts an sich unterworfen seyn mögen, über diese muß derjenige mit sich einverstanden seyn, welcher das Wagstück einer solchen Arbeit unternimmt. Aber, so wie man nun

jene Grundsätze durchzuführen und sie insbesondere auf die einzelnen Vergehen anzuwenden beginnt, sieht man sich unausbleiblich in eine Menge Bedenklichkeiten verwickelt, welche, wahre Gewissenszweifel, das Gemüth um so mehr beunruhigen, je schwerer es ist, sie, eben weil sie nur Einzelheiten betreffen, auch bey der gewissenhaftesten Vorsicht genügend zu beseitigen. Ja, nicht minder peinigend ist die Furcht, sie zu übersehn. Mit einer jeden Strafdrohung macht man ein Vergehn. Eine jede Unbestimmtheit in den Bedingungen einer Strafdrohung ist oder verstattet eine Ungerechtigkeit. Ich will nicht fortfahren! Was kann und was darf man nicht alles von dem fordern, welcher mit einer solchen Arbeit hervorzutreten wagt — Wissenschaft, Erfahrung, sittliches Gefühl, Einbildungskraft!

Jedoch — schon habe ich in einer andern Schrift, (in dem dritten Bande meines Werkes: Vierzig Bücher vom Staate — welcher zugleich mit diesem Entwurfe erscheint) das Strafrecht ausführlicher behandelt. Wer ein Strafgesetzbuch ausarbeitet, sey es auch nur mit der Aussicht, daß seine Arbeit gelegentlich von Andern benutzt werden kann, arbeitet am besten für seinen Ruhm, wenn er nur für die Sache selbst, eine der heiligsten Angelegenheiten der Menschheit, arbeitet. Das Wahre strebt zum Licht und Leben empor, wie der Baum aus der Tiefe.

Man kann ein philosophisches Strafrecht ausarbeiten, ohne irgend einen bestimmten Zustand der menschlichen Gesellschaft oder irgend einen bestimmten Staat zum Grunde zu legen. Anders verhält sich die Sache mit der Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches. Was sind Strafen, wenn sie unwirksam, also nicht auf die Denk- und Gemüthsart eines bestimmten Volkes oder gewisser bestimmter Völkerschaften berechnet sind? Wie kann man die einzelnen Vergehen vollständig aufzählen, oder ge-

nügend bestimmen, wenn man nicht von einem bestimmten Zustande der bürgerlichen Gesellschaft ausgeht? Also auf welchen Staat oder auf welche Staaten ist der vorliegende Entwurf berechnet?

Auf die einherrschaftlichen Staaten des Deutschen Bundes. — Diese unbestimmtere Bestimmung des Entwurfes hat ihre Nachtheile und ihre Vortheile. Ihre Nachtheile; — weil sich der Entwurf weniger an das Bestehende anschließen konnte und durfte. Ihre Vortheile; — weil es daher dem Verfasser erlaubt war, dem Höchsten und Besten freimüthiger nachzustreben. Wenn es wahr ist, daß, wie Walter Scott in einer seiner Schriften bemerkt, die Deutschen durch Interessen, die Engländer durch Grundsätze, die Franzosen durch das Gefühl beherrscht werden, so sind vielleicht die Deutschen für eine wahrhaft menschliche Strafgesetzgebung am meisten empfänglich. Auf jeden Fall ist es gut, die Menschen höher zu stellen, als sie stehn, — um sie höher zu heben.

### Die Aufgabe

des Strafrechts, der Grundlage einer jeden Strafgesetzgebung, dürfte sich in folgende drey Hauptaufgaben auflösen lassen:

- 1) Was soll der Staat bestrafen?
- 2) Nach welchem Mafsstabe und
- 3) wie d. h. mit welchen Arten der physischen Uebel soll der Staat strafen?

In Beziehung auf eine jede von diesen Fragen will ich den Grundsatz aufstellen, von welchem ich ausgegangen bin. Ich muß fürchten oder ich sollte wünschen, daß ein Jeder den vorliegenden Entwurf eines Strafgesetzbuches ungelesen lassen werde, welcher den einen oder den

andern dieser Grundsätze verwirft, so tief greift ein jeder derselben in den ganzen Plan und Bau der Arbeit ein.

Zur ersten Frage: Keine Handlung ist strafbar, welche nicht die Rechte Anderer verletzt oder sie *äußerlich* d. h. abgesehen von der Gesinnung des Handelnden gefährdet; eine Handlung anderer Art ist weder *in thesi* noch *in hypothesis*, weder als ein Verbrechen noch als eine Vergehungs, strafbar. — Allerdings hat der Staat auch gegen diejenigen, welche ihn subjektiv d. h. ihren Gesinnungen nach gefährden, ein Kriegerrecht, ein *jus praeventionis*. Aber indem er eine Handlung mit einer Strafe bedroht oder sie in einem einzelnen Falle bestraft, thut er etwas anderes, als eine bloße Sicherheitsmaßregel ergreifen; er bezieht alsdann die Handlung auf ein gebrochenes Gesetz, auf eine verletzte Pflicht. Nun ist aber der Staat nur in sofern befugt, eine Handlung in diese Beziehung zu setzen oder die Unterthanen zu einer gewissen Handlung zu verpflichten, als die Handlung äußerlich rechtswidrig ist. Vergeblich würde man sonst eine Scheidlinie zwischen der Strafgewalt des Staates und zwischen der Strafgewalt der Gottheit oder der Eltern und Erzieher, ja überhaupt eine Begrenzung der Staatsgewalt zu finden suchen. Entweder ist der Staat schlechthin oder er ist in keinem Falle befugt, die Gesinnungen, als solche, zu bestrafen.

Hieraus folgt: 1) In dem gesetzlichen Begriffe eines jeden einzelnen Vergehens muß eine bestimmte äußerlich rechtswidrige oder äußerlich gefährliche Handlung liegen. Z. B. Die Abschließung eines Vereines für irgend einen verbrecherischen Zweck ist noch überall nicht ein Vergehen. Der Verein muß zu Thaten geschritten seyn, wenn er als ein Vergehen strafbar und nicht bloß der Gegenstand einer Sicherheitsmaßregel seyn soll. Eben so wenig ist die Verfälschung einer Urkunde oder das

Ausprägen falscher Münzen schon für sich ein Vergeh'n. Sondern in beyden Fällen muß der Urheber der Handlung noch irgend einen Gebrauch beziehungsweise von der Urkunde oder von dem Gelde gemacht haben.

Man wird, was die Anwendung dieser Folgerung betrifft, dem vorliegenden Entwurfe den Vorwurf der Inconsequenz machen; namentlich in der Lehre von dem Hoch- und von dem Landesverrathe. Aber nicht ohne Grund haben die Rechtsgelehrten diese beiden Vergehen *delicta excepta* genannt oder zu den *delictis ipso jure exceptis* gerechnet. Wo Alles auf dem Spiele steht, kann der Staat selbst von Strafen kraft des Kriegsrechtes Gebrauch machen, wenn sich diese auch nicht an sich rechtfertigen lassen.

2) Eine Handlung, welche die Gesetze mit einer Strafe bedrohn, — also ein Vergeh'n — ist in einem gegebenen Falle nur in sofern strafbar, als das Vergeh'n vollbracht worden ist. Die Vorbereitung zu einem Vergeh'n, der Versuch eines Vergeh'ns, selbst die Vollziehung eines Vergeh'ns, die jedoch den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt hat, ist nicht strafbar, sondern ermächtigt den Staat nur von dem Schuldigen eine Sicherheitsleistung, z. B. die Stellung eines Bürgen zu fordern. — Man erwäge zur Bestätigung dieses Satzes noch Folgendes: Man ist bey der Auflösung einer wissenschaftlichen Aufgabe selten auf dem rechten Wege, wenn man, wie man sich auch wende, überall auf Schwierigkeiten stößt. Aber, wie viele sind der Streitfragen, zu welchen die gewöhnliche Theorie, daß schon der Versuch, ein Vergeh'n zu verüben, strafbar sey, Veranlassung gegeben hat? Ist auch das bloß vorbereitete Vergeh'n strafbar? Soll der Versuch dem vollbrachten Vergeh'n gleich, oder milder, als dieses, bestraft werden? Ist das (jedoch ohne Erfolg) vollzogene Vergeh'n auch dann strafbar, wenn es in dem gegebenen Falle schlechthin unmöglich

war, daß die That den beabsichtigten Erfolg haben konnte? z. B. also, wenn eine Mutter Alles gethan hat, um ihr neugebornes Kind zu ersticken, die Aerzte jedoch urtheilen, daß das Kind todt zur Welt gekommen ist?

Zur zweyten Frage: Eine Handlung, welche der Staat (nach dem ersten Grundsätze) zu bestrafen berechtigt ist, ist nicht in *dem* Grade mehr oder weniger strafbar, in welchem sie die Rechte Anderer mehr oder weniger verletzt oder mehr oder weniger äußerlich gefährdet, sondern in *dem* Grade, in welchem sie mehr oder weniger unsittlich ist. Denn der wahre Sinn und Geist einer Strafgesetzgebung ist der, daß sie den Krieg, den der Staat gegen die Uebertreter seiner Gesetze zu führen berechtigt ist, in eine Vergeltung nach sittlichen Begriffen verwandeln und so auf der einen Seite des Feindes schonen, auf der andern Seite aber den Geist des eigenen Heeres — der friedlichen Bürger — veredeln, in diesen den Abscheu vor Unthaten wecken oder befestigen soll. — Allerdings sollen die Strafen, die der Staat droht, von Vergehungen abschrecken. Aber die Frage ist die: Soll das Gesetz, um diesen Zweck zu erreichen, seine Stimme an die thierische oder an die sittliche Natur im Menschen richten? vorausgesetzt allemal, daß diejenigen, zu welchen das Gesetz spricht, sich bereits über den Zustand der Thierheit erhoben haben. Die Frage ist ferner die, ob der wissenschaftlich ungebildete oder der nicht verbildete Mensch nach einem andern Mafsstabe die Strafbarkeit der Vergehen, nach einem andern die Strafbarkeit unsittlicher Handlungen beurtheilt? — Allerdings ist die äußere Gefährlichkeit der Vergehen ein Moment, welches auch bey der Beurtheilung der Unsittlichkeit (und mithin bey dem gesetzlichen Mafse der Strafe) der Vergehen in Betrachtung kommt. Aber es ist nicht das einzige, wenn

auch, (besonders wegen der Nothwendigkeit, die gesetzlichen Strafdrohungen an bestimmte allgemeine Merkmale der Handlungen zu knüpfen,) ein Hauptmoment.

Hieraus kann gefolgert werden: 1) Es giebt Handlungen, welche an sich zwar strafbar sind, welche jedoch, weil man sie nicht wegen ihrer Unsittlichkeit oder nach dem Maasse ihrer Unsittlichkeit bestrafen kann, besser ungestraft bleiben. — Z. B. Die Unzucht dürfte an sich allerdings ein Vergehn seyn. Aber sie bleibt besser ungestraft, weil man in der Regel nur den Erfolg, (die Schwängerung oder die Schwangerschaft,) und nicht die Handlung bestrafen kann. Nicht weniger ist die Beschädigung fremden Eigenthums, ist die Ehrenkränkung (die Injurie) an sich ein Vergehn. Aber besondere Fälle abgerechnet ist die Strafbarkeit des einen und des andern Vergehns im Allgemeinen so wenig bestimmbar, ja selbst so zweifelhaft, daß es gerathener seyn möchte, es wegen beyder in der Regel bey einer Klage auf Genugthuung bewenden zu lassen.

2) Wenn man auch in dem Theile eines Strafgesetzbuchs, welcher von den einzelnen Vergehen handelt, diejenige Verschiedenheit der Handlungen, welche auf der Verschiedenheit der Folgen der Handlungen beruht, berücksichtigen darf und (sogar, wegen des so eben angeführten Grundes, vorzugsweise) berücksichtigen muß; so sind doch in demselben Theile nicht weniger die übrigen Momente der Strafbarkeit zu beachten. — Z. B. Kein Strafgesetzbuch dürfte in der Lehre vom Diebstahle die Verschiedenheit des Werths der gestohlenen Sachen, (den Unterschied zwischen dem großen und dem kleinen Diebstahle,) unberücksichtigt lassen können, so unwesentlich oder so willkürlich gewählt auch dieses Merkmal seyn mag. Aber es würde ein großer Fehler seyn, wenn das Gesetz bey der Bestrafung des Diebstahls allein dieses Merkmal ins Auge faßte oder nicht eben sowohl die

Geflissenheit der That oder die Verwogenheit des Thäters in Anschlag brächte. Bey dem Vergehn der Verwundung ist die Beschaffenheit der zugefügten Wunden allerdings auch für die Bestrafung der That von Belang. Nicht weniger aber sind die gebrauchten Werkzeuge, die Umstände der Zeit und des Orts und andere die Unsittlichkeit der Handlung bestimmende Momente bey der Androhung der gesetzlichen Strafe zu beachten.

Zur dritten Frage: Der vorliegende Entwurf kennt (mit einer einzigen nur in zwey oder indrey Fällen eintretenden Ausnahme) nur eine einzige Strafart, die Gefängnisstrafe. Er läßt keine Verschärfung der Strafen zu.

Es giebt viele sonst wackere Männer, welche eine besondere Vorliebe für die Mannigfaltigkeit der Strafarten haben, gleich als wären die Strafen Naturschönheiten oder Kunstwerke. Man ist, um die Zahl der Strafarten zu vermehren, sogar so weit gegangen, daß man Rechtsnachtheile, welche das bürgerliche Recht mit der Verübung gewisser Vergehen verknüpft, — z. B. die Amtsentsetzung, — unter die Strafarten aufnahm, oder daß man eine Verschiedenheit der Strafarten durch eine Verschiedenheit der Benennungen zu erkünsteln suchte! Aber giebt es denn specifische Mittel gegen gewisse Vergehen, wie gegen gewisse Krankheiten? Und wenn das nicht der Fall ist, wie kann die Idee der gleichen Schändlichkeit aller Vergehen, — die Idee, *omnia peccata esse aequalia*, — bey einem Volke aufleben, wie kann das Volk die Vergehen mit einander gehörig vergleichen, wie kann sich der Gesetzgeber der in der Wirklichkeit stetigen Abstufung gesetzwidriger Handlungen in seinen Strafandrohungen nähern, wenn für das eine Vergehn diese für das andere eine andere Strafart gewählt wird und zu wählen ist? — Dieses vorausgesetzt bedarf es übrigens nicht erst eines Beweises, daß, ins besondere in den Deutschen



Staaten, allein die Gefängnißstrafe zu dieser einzigen Strafart geeignet sey.

Jedoch, auf einige Vergehen, — auf den Hoch- und den Landesverrath, auf den Elternmord und, bedingungsweise, auf die Verletzung der Anstalten, welche gegen die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit getroffen worden sind, — setzt der Entwurf ausnahmsweise die Todesstrafe. Zwar dürfte sich die Todesstrafe als Strafe, (dieses Wort in seiner eigentlichen und wahren Bedeutung genommen,) schwerlich vertheidigen lassen. Denn soll nicht eine jede Strafe zugleich das sittliche Interesse des Sträflings zur Grundlage haben? Darf ein Mensch über seinen Mitmenschen ein Strafübel verhängen, welchem dieser nicht sich selbst unterwerfen darf? (Die Todesstrafe erinnert an die Ewigkeit der Höllenstrafen.) Aber der Entwurf hat die Todesstrafe für jene Vergehen nicht nach dem Straf- sondern nach dem Kriegsrechte beybehalten. Die Hoch- und die Landesverräther fallen billig als Feinde des Staates, als *hostes reipublicae*, die, welche ihre Eltern morden oder Krankheit und Tod im Lande verbreiten, als Feinde des menschlichen Geschlechts, als *hostes generis humani*. — Für die Vollziehung der Todesstrafe durch das Fallschwert, welche der Entwurf in Vorschlag bringt, kann ich zwey nicht zu verachtende Gewährsmänner auführen, — den Entwurf eines Strafgesetzbuches für das K. Sachsen und den für das K. Hannover. (Nur irren sich die Verfasser dieser Werke darinne, daß sie die *Guillotine* durch Fallbeil übersetzen. Die *Guillotine* ist nicht ein hackendes sondern ein schneidendes Werkzeug des Todes.)

Ich habe hier nicht der Geldstrafen als einer Ausnahme von der Regel gedacht, so umfassend auch der Gebrauch ist, den der Entwurf von ihnen macht oder zu machen gestattet. Denn die Geldstrafen sind in dem Geiste des Entwurfs nur eine Rechtswohlthat, welche der

Richter dem Sträflinge angeeignet lassen kann; und zwar in den Fällen, in welchen die Unsittlichkeit der Handlung zweifelhaft ist oder doch weniger als der durch die Handlung gestiftete Nachtheil in Betrachtung kommt.

So wie der Entwurf die Mannigfaltigkeit der Strafsarten verwirft, so verwirft er auch (und aus denselben Gründen) eine jede Verschärfung der Strafen. In der That, die Verschärfungen der Strafen, die in andern Gesetzbüchern vorkommen, dürften sich kaum gegen den Tadel rechtfertigen lassen, daß sie entweder Armseligkeiten oder Grausamkeiten oder schmälige Verletzungen des Ehrgefühles sind. Was kann es z. B. nützen, wenn der Sträfling im Zuchthause eine Kette mit sich herum schleppt, für Andere eine Störung, für ihn bald keine Last und kein Schimpf mehr.

Wer wird dem Entwurfe, was sein Strafsystem betrifft, in verschiedenen Beziehungen eben so wohl den Vorwurf übergroßer Milde als den übergroßer Strenge machen.

Den Vorwurf übergroßer Milde — namentlich in so fern, als er theils die Dauer der Gefängnisstrafen zu kurz ansetzt, theils von den Strafsarten die Schläge gänzlich ausschließt. — Es ist hier nicht der Ort, mich über diesen Vorwurf im allgemeinen zu erklären; ich kann hier nur auf das Buch (die 40 Bücher vom Staate) verweisen, auf welches ich mich schon oben bezogen habe. Nur das Bekenntniß will ich hinzufügen, daß ich, so sehr ich auch die Meinung derjenigen theile, welche Schläge als Strafen gänzlich verwerfen, dennoch mehr wünsche als hoffe, daß man in den Deutschen Staaten, namentlich in den Grenzstaaten, ohne körperliche Züchtigungen auskommen könne. Ins besondere in den Deutschen Grenzstaaten hat die Regierung einen ununterbrochenen Krieg gegen Gauner und gegen anderes liederliches Gesindel, das sich aus dem Auslande einschleicht, zu führen. Wie

kann man sich gegen Menschen mit Schonung des Ehrgefühls vertheidigen, bey welchen alles Ehrgefühl erstorben ist?

Den Vorwurf übergroßer Strenge; — aus einem doppelten Grunde; theils weil der Entwurf nichts über die Behandlung der Gefangenen enthält, z. B. nicht die so menschliche Vorschrift des K. Baierschen Strafgesetzbuches wiederholt, daß der zur Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses Verurtheilte, wenn er sich in der Strafanstalt wohl aufführe, nach Ablauf von drey Viertel der Strafzeit auf Entlassung rechnen dürfe; theils weil der Entwurf, wenn auch im Strafen mild, dennoch in Bestimmung der rechtlichen Folgen der Strafen und namentlich in so fern, als er mit gewissen Strafen den bürgerlichen Tod verbinde, desto strenger sey. — Jedoch, auf den ersten Grund antworte ich, daß ich eine Strafordnung als eine wesentlich nothwendige Beilage zu einem jeden Strafgesetzbuche betrachte; daß ich den Entwurf mit der Voraussetzung ausarbeitete, daß, wenn er je ins Leben treten könnte und sollte, mit ihm zugleich eine neue Strafordnung erscheinen müßte; endlich, daß in dieser auch die oben angeführte Vorschrift des K. Baierschen Strafgesetzbuchs, sammt ähnlichen Vorschriften, schicklicher ihre Stelle finden würde. — Dem zweyten jener Gründe läßt sich entgegensetzen, daß man, wenn man die rechtlichen Folgen der Strafe mit gebührender Schärfe durchführe, eben deswegen im Strafen desto milder seyn könne; daß man mit der Lehre von den rechtlichen Folgen der Strafen die Lehre von der Wiedereinsetzung der Bestraften in den vorigen Stand (vgl. *Code d'instruct. crim.* Art. 619. ff.) in Verbindung zu setzen habe, welche letztere Lehre jedoch in die Strafgerichtsordnung gehört; daß übrigens das Französische Recht, wenn es den bürgerlich Todten schlechthin aus dem Buche der Lebendigen austreicht, keinesweges Beyfall verdienen dürfte.

Es ist unmöglich, einem Volke gute Strafgesetze zu geben oder zu Lewahren, wenn nicht

die Polizey

derselben zu Hülfe kommt. Gewisse Polizeyliche Mafsregeln und Einrichtungen stehen sogar mit der Strafgesetzgebung in einer so wesentlichen Verbindung, dafs das Strafgesetzbuch und die Strafgerichtordnung der Ort ist, wo sie gesetzlich zu bestimmen und vorzuschreiben sind. Vorschriften dieser Art sind in dem Entwurfe z. B. diejenigen, welche die wegen eines versuchten Vergehns zu leistende Sicherheit und die polizeyliche Aufsicht über die aus dem Strafarbeitshause Entlassenen betreffen. Eine noch gröfsere Zahl solcher Vorschriften gehört in die Strafgerichtsordnung.

In einer kaum weniger genauen Verbindung steht das Strafrecht mit

dem bürgerlichen Rechte des Staates.

In einigen Fällen (z. B. in der Lehre von den Ehrenkränkungen,) hat man das letztere sogar als eine Ergänzung des ersteren zu betrachten. — Bey der Abfassung dieses Entwurfes mußte, wegen jener Verbindung zwischen beyden Rechten, auf irgend ein urkundliches bürgerliches Recht Beziehung genommen werden. Wenn nun der Entwurf zu diesem Behufe das Französische bürgerliche Recht oder das Badensche Landrecht (z. B. in der Lehre von der Zahlungsflüchtigkeit, vgl. den Anhang zu dem Bad. L. R., von den Handelsgesetzen S. 250 ff.) gewählt hat, so wird man diese Wahl oder diese Vorliebe, wegen der Verhältnisse und der sonstigen Beschäftigungen des Verfassers, wenigstens zu entschuldigen geneigt seyn. Je unvollständiger aber das Französische bürgerliche Recht in der Lehre von der wegen eines Vergehns zu leistenden Genugthuung ist, desto nothwendiger war es, diese Lehre in dem Entwurfe selbst genauer zu bearbeiten. Auch an sich mögte es das Bessere seyn, diese

Lehre dem Strafgesetzbuche vorzubehalten. Denselben Weg hat der Entwurf eines Strafgesetzbuches für das K. Sachsen eingeschlagen, welcher sich von ähnlichen Werken durch die Sorgfalt unterscheidet, mit der er diese Lehre bearbeitet hat.

Jedoch man würde sich irren, wenn man der Aufgabe, ein Strafgesetzbuch auszuarbeiten, schon dadurch zu genügen glaubte, daß man die Grundsätze des Strafrechts und der Grenzwissenschaften des Strafrechts gehörig deutete und anwendete. Nicht minder entscheidend für das Gelingen einer solchen Arbeit ist

der politische Charakter,

den man dem Werke zu geben hat und zu geben beabsichtigt. Dieser Charakter eines Strafgesetzbuches beruht auf dem Geiste der Verfassung und der Regierung, unter deren Schutze und zu deren Schutze das Gesetzbuch gebiethen und wirken soll. Andere Strafgesetze fordert die Zwingherrschaft, andere die väterliche Einherrschaft, andere die durch eine Adelskammer und durch eine Kammer der Volksabgeordneten gemäßigste Einherrschaft. Andere Strafgesetze entsprechen dem Interesse einer Regierung, welche Alles in Allem seyn soll und will; andere dem Interesse einer Regierung, welche die Selbstständigkeit der Einzelnen möglichst zu ehren trachtet. Man kann die Menschen nicht besser in Fesseln schmieden, als wenn man sie recht strengen Strafgesetzen und einer dieser Strenge entsprechenden Gerechtigkeitspflege unterwirft. Die Gerichte sind unerbittlich.

Der vorliegende Entwurf ist mit der Absicht ausgearbeitet worden, die gemeine Freyheit und die Freyheit der Einzelnen bey derjenigen Würde zu lassen, welche ihr, unbeschadet der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbleiben kann. — Den Einfluß, welchen diese Maxime auf die Fassung des Entwurfs gehabt hat, will ich jetzt durch einzelne Fälle und Beyspiele, die wichtigeren, erläutern.

1) Ein jetzt allgemein anerkannter Grundsatz fordert, daß die Gerechtigkeitspflege selbstständig d. h. von der Regierung unabhängig seyn soll. Aus diesem Grundsatz folgt unmittelbar, einmal, daß die Gerechtigkeitspflege von der Verwaltung zu sondern, und dann, daß auch die Bestrafung der Vergehungen ausschliesslich den Gerichten zu übertragen ist. Der vorliegende Entwurf, den Grundsatz und diese beyden Folgerungen anerkennend, hat gleichwohl gewisse Vergehen den Verwaltungsbehörden vorbehalten, und zwar theils die geringeren Vergehen, (die Vergehen der XI. und der XII. Klasse,) insgesamt, theils auch einige der schwereren. Die erstere Ausnahme von der Regel läßt sich am leichtesten, als eine Wohlthat für den Angeschuldigten, vertheidigen. Der Weg Rechtens ist lang, der Aufwand für die Reise bedeutend. Die andere Ausnahme, (über welche die Stimmen getheilter seyn können und werden,) beruht mehr auf dem Interesse der Regierung. (Sind, nach der Verschiedenheit der Vergehen, verschiedene Arten von Strafgerichten zu bestellen? Wie ist den so lästigen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Strafgerichten und den Verwaltungsbehörden oder zwischen den verschiedenen Arten der Strafgerichte vorzubeugen? Wie sind solche Streitigkeiten zu erledigen? — diese und ähnliche Fragen glaubte ich aus guten Gründen hier unberührt lassen zu können.)

2) Von einem Strafgesetzbuche, das den oben bezeichneten politischen Charakter behaupten soll, wird man vor allen Dingen fordern, daß es das richterliche Ermessen, damit dieses nicht in Willkühr ausarte, in möglichst enge und bestimmte Schranken einschliesse. Und gleichwohl kann und wird man dem vorliegenden Entwurfe den Vorwurf machen, daß er dem richterlichen Ermessen einen größeren Spielraum verstatte, als irgend ein Werk ähnlicher Art. Warum ist dieser Uebelstand,

der doch so leicht vermieden werden konnte, dennoch nicht vermieden worden? Ich erlaube mir, zur Vertheidigung des Entwurfes folgendes anzuführen: Man kann, was die dem richterlichen Ermessen in Strafsachen (und insbesondere bei der Zumessung der Strafen) zu verstattende Freyheit betrifft, nur zwischen zwey Uebeln das kleinere wählen. Man muß die Schuldigen entweder der Willkühr der Gesetze oder der Willkühr der Gerichte in einem gewissen Grade Preiß geben. Denn je beschränkter jene Freyheit des Richters ist, je genauer also die Gesetze die Strafe der einzelnen Vergehen nicht blos der Art sondern auch dem Grade nach bestimmen, je weniger sie dem Richter verstatten, die gesetzliche Strafe, nach Maßgabe der gröfseren oder geringeren Strafbarkeit der zu richtenden That, zu erhöh'n oder zu mindern, desto weniger kann der Richter die Eigenthümlichkeiten eines jeden einzelnen Falles berücksichtigen, desto weniger also, bey der unendlichen Verschiedenheit der Fälle, ein an sich und nicht blos in Beziehung auf die geschriebenen Gesetze gerechtes Urtheil fällen. Unter der entgegengesetzten Voraussetzung aber kann der Richter allerdings, sey es aus Irrthum oder aus Vorurtheil oder aus Mitleid oder aus Rechtseifer oder aus einem andern Grunde, die Strafe entweder höher oder niedriger ansetzen, als es in der Absicht des Gesetzgebers lag und als es die Umstände rechtfertigen. Da dürfte nun das letztere Uebel in mehr als einer Beziehung das kleinere seyn. Gegen dieses kann man sich durch die Organisation der Gerichte und durch die Ordnung der Gerechtigkeitspflege sehr bedeutende Gewährleistungen verschaffen. Das erstere kann nur durch die Ausübung des Begnadigungsrechts gemildert werden; ein Mittel, dessen häufiger Gebrauch allemal bedenklich ist, das übrigens nur gegen die übergroße Strenge, nicht aber gegen die übergroße Milde der Gesetze Hülfe leisten kann. Nur in

einer Beziehung können die Gesetze nicht ohne die höchste Gefahr und sollen sie unter keiner Bedingung den Richter sich selbst überlassen, — in Beziehung auf das Urtheil, ob eine gewisse That als bey Strafe gebothen oder verbothen zu betrachten sey oder nicht. Es giebt allerdings Vergehen, welche sich, wie z. B. der Diebstahl, die Brandstiftung, die Verfälschung einer Urkunde durch einen Gattungsbegriff so bestimmen lassen, daß was die Anwendung des Strafgesetzes auf einzelne Fälle (oder die Subsumtion einzelner Fälle unter das Gesetz betrifft, der richterlichen Willkühr schon durch die Aufstellung des Gattungsbegriffs Ziel und Maass gesetzt ist. Aber bey anderen Vergehen, — z. B. wenn sich der Angriff auf ein bestimmtes Gut nach der Verschiedenheit der Verhältnisse auf das mannigfaltigste gestalten kann, — würde man der richterlichen Willkühr Thür und Thor öffnen, wenn man sich damit begnügen wollte, den Gattungsbegriff des Vergehens als Bedingung der Strafdrohung aufzustellen. Dann muß man vielmehr die einzelne Fälle aufzählen und auf diese die Strafdrohung beschränken, sey es auch auf die Gefahr hin, den einen oder den andern der möglichen Fälle gänzlich zu übersehn. Welchen Misbrauch läßt z. B. ein Strafgesetz zu, welches nur von dem Gattungsbegriffe des Hoch- oder des Landverrathes ausgeht, sollte es auch den Begriff durch eine Anzahl Beyspiele erläutern! Wenn das richterliche Ermessen auf die Zumessung der Strafe beschränkt ist, so kann ein Jeder sich gegen richterliche Willkühr auf das vollkommenste sichern; er hat weiter nichts zu thun, als sich strafbarer Handlungen zu enthalten. Aber wenn das Gesetz den Gerichten verstattet, ja sie verleitet, auch solche Handlungen mit einer Strafe zu belegen, deren Strafbarkeit Niemand in voraus erkennen kann, so ist ein Jeder, so ist auch der rechtlichste Mann der Willkühr des Richters Preis gegeben. — Uebrigens glaube ich



nicht mit dieser Vertheidigung eine jede Bestimmung des Entwurfes gegen den in Frage stehenden Vorwurf gerettet zu haben. Oft genug habe ich bey der Ausarbeitung dieses Entwurfes das Bedürfnis gefühlt, einzelne Lehren oder Sätze mit sachkundigen Männern zu besprechen, nur in der Ueberzeugung einige Beruhigung findend, daß der erste Guß eines solchen Werkes am besten von einem Einzigem ausgehe.

3) Ein Gesetzbuch, das den oben bezeichneten Charakter behaupten will, muß vor allen Dingen des Guten nicht zu viel thun d. h. nicht solche Handlungen bey Strafe verbiethen, welche ohne Nachtheil oder Gefahr erlaubt bleiben können, ja sich schon dann des Strafens enthalten, wenn das Strafverboth ein größeres Uebel seyn würde, als die That, gegen welche es gerichtet werden soll. Ein jedes Verboth, das der Staat bey Strafe erläßt, hat in Beziehung auf den, gegen welchen es gerichtet ist, das Interesse der äufsern Freyheit gegen sich. Dem Staate liegt gleichsam der Beweis ob, daß dieses Interesse von dem öffentlichen überwogen werde. Das Leben verliert seinen Reitz, der Staatsschutz seinen Werth, wenn man auf allen Wegen und Stegen, bey einem jeden Schritte, den man thut, von der Gefahr, sich eines Vergehns schuldig zu machen, bedroht, von den Blicken lauernder Gerichtsdienner bewacht wird. Man wird daher in dem vorliegenden Entwurfe eine gute Anzahl Vergehen vermessen oder nicht finden, die in Werken ähnlicher Art zu finden sind. Der Entwurf setzt z. B. voraus, daß die Gesetzgebung den Grundsatz der Freyheit des Handels und der Gewerbe anerkenne; und schon durch diese Voraussetzung wurden eine Menge Strafdrohungen, als unnöthig oder vielmehr als unzulässig, beseitiget. Er erklärt ferner nicht immer jeden Verein, welcher sich ohne eine obrigkeitliche Erlaubnis oder ohne daß ihm ein besonderes Gesetz zuläßt, bildet, für strafbar; er nimmt den

sogenannten Wucher überall nicht unter die Vergehen auf, er bestraft nicht schon das bloße Einsetzen in eine auswärtige Lotterie oder in ein auswärtiges Lotto u. s. w. Will man nun doch diese und ähnliche Handlungen, deren Strafbarkeit so zweydeutig ist, in das Gebieth der Strafgesetzgebung ziehn, so geschehe es wenigstens nicht in dem Strafgesetzbuche, sondern mittelst besonderer Verordnungen, damit das auf die Dauer Berechnete von dem bloß einstweilen Verbotenen desto augenfälliger unterschieden, der Druck wenigstens durch die möglichste Bestimmtheit der Strafdrohungen gemildert werde. Selbst solche Handlungen bedroht der Entwurf nicht mit einer Strafe, welche zwar allerdings nach Zeit und Umständen strafbar und in einem hohen Grade strafbar seyn können, welche man jedoch nicht in voraus, d. h. nicht ehe diese Zeiten und Umstände eintreten, mit einer Strafe bedrohn kann, ohne der Drohung eine sehr allgemeine und eben deswegen verwerfliche Fassung zu geben; er enthält aus diesem Grunde z. B. keine Strafdrohung gegen alle Klubs oder politische Gesellschaften. — Uebrigens will ich nicht behaupten, daß mir nicht, so sehr ich auch mit Vergehen haushälterisch zu seyn suchte, noch manche Strafdrohungen entschlüpft seyn können, welche der hier vertheidigte Grundsatz in das Strafgesetzbuch aufzunehmen untersagte. Denn ich hatte Werke vor Augen, welche, (eines anderen Geistes und auf andere Verhältnisse berechnet,) mit Vergehen nur zu freygebig sind. So werden z. B. in dem Entwurfe auch diejenigen mit einer Strafe bedroht, welche durch grobe Trunkenheit oder durch Fluchen und Schwören oder durch andere Unziemlichkeit ein öffentliches Aergerniß geben. Doch erlaube ich mir, gerade in Beziehung auf diese Beispiele, die Frage: Ist nicht eine Verletzung des öffentlichen Anstandes, gleich als eine Verletzung der der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt gebührenden Achtung,

(mithin gleich als eine Injurie,) schon von Rechtswegen strafbar?

4) Dem Grundsätze, daß man bey der Strafgesetzgebung nicht mit Vergehen verschwenderisch seyn soll, nahe verwandt ist der Satz, daß man nicht eine jede That, die, wenn sie mit Vorsatz begangen worden ist, den Gesetzen nach ein Vergehen ist, auch dann, wenn sie in einer Fahrlässigkeit ihren Grund hat, mit einer Strafe zu bedrohn habe; sondern daß die Fahrlässigkeit im Allgemeinen überall nicht, sondern <sup>da</sup> nur in einzelnen Fällen und zwar so für strafbar zu erklären sey, daß das Gesetz die Handlungen, welche durch ihre Folgen gefährlich werden können, einzeln zu bezeichnen, und eine jede dieser Handlungen für sich mit einer Strafe zu belegen hat. Diese Maxime, welche in einem gewissen Grade das Ansehn des Römischen Rechts und noch mehr das Ansehn eines neueren Deutschen Gesetzbuches, des Oesterreichischen, für sich hat, entspricht dem Interesse der Freyheit um so mehr, da sonst, (denn auch die unschuldigsten Handlungen können unter unglücklichen Umständen eine gesetzwidrige Wirkung zur Folge haben,) das ganze Leben des Menschen, ein jedes Vergnügen, ein jedes Beginnen, von der Furcht vor einer im Dunkeln umherschleichenden Gefahr umlagert seyn würde, da ferner ein Gesetz, welches die Fahrlässigkeit im Allgemeinen bestraft, seinem Wesen nach zu denen gehört, welche strafen, ohne gewarnt zu haben. Freylich ist diese Maxime in der Anwendung mit einer doppelten Schwierigkeit verbunden. Es ist zu fürchten, entweder, daß das Gesetz nicht alle die Handlungen, welche wegen ihrer möglichen Folgen gefährlich sind, einzeln aufzählen könne, oder, daß es, um in dieser Beziehung zu einer gewissen Vollständigkeit zu gelangen, doch wieder zu allgemeiner gefassten Strafverbothen seine Zuflucht nehmen müsse. In der That, so viele Sorgfalt man auch anwende, so vielen Scharfsinn

man auch aufbiethen könne, — bey den Klippen auszuweichen ist kaum möglich. Die minder gefährliche ist die erstere. Am meisten verdient wohl die allgemeinere Fassung der Strafverbothe in den Fällen Entschuldigung, in welchen die Fahrlässigkeit eine Vergiftung oder eine Verwundung durch Feuegewehr oder eine Feuersbrunst zur Folge haben kann. Wenigstens rechnet der vorliegende Entwurf, was die gegen die Vergehen aus Fahrlässigkeit gerichteten Strafgesetze betrifft, auf diese Entschuldigung.

Endlich: 5) So wie die ~~die~~ Regierung im Regieren zu viel thun kann, so giebt es auch eine zudringliche Geschäftigkeit der Gerichte. Allerdings ist der Staat verpflichtet, die Strafgesetze, so oft sie verletzt werden, — und zwar, wenn der Schuldige unvermögend ist, auf öffentliche Kosten — in Vollziehung zu setzen. Aber nicht so weit erstreckt sich diese Verbindlichkeit, daß der Staat auch eine jede Vergehung durch die Gerichte von Amtswegen bestrafen zu lassen hätte; nicht so weit sein Recht. Sondern nicht blofs in den Fällen, in welchen die Gerichte (oder die Behörden der gerichtlichen Polizey,) wenn sie von Amtswegen das Strafverfahren einleiten dürften, in die innersten Geheimnisse der Familien einzudringen, die Macht haben würden, — also z. B. nicht blofs bey dem Ehebruche, bey dem Hausdiebstahle, — sondern überhaupt in allen den Fällen, in welchen die Bestrafung eines verübten Vergehens ohne eine gemeine Gefahr unterbleiben kann, sobald die durch die That beeinträchtigte Parthey die That ungerügt läßt, haben die Gerichte, ehe sie gegen den Thäter das Strafverfahren einleiten, die Anzeige dieser Parthey abzuwarten. Strafen ist keine Freude, kein Gewinn; wie wollte, wie dürfte man ohne Noth strafen? Z. B. der Diebstahl, (mit Ausnahme des Hausdiebstahles,) wird von den Gerichten billig von Amtswegen bestraft; denn wer sich an dem Eigenthume des Einen vergreift, wird seine Hand auch nach

dem Eigenthume Anderer ausstrecken. Aber das Recht der Gerichte, eine Verwundung zu bestrafen, kann in der Regel, (wegen der Ausnahmen erlaube ich mir auf den Entwurf zu verweisen, welcher nach der hier in Frage stehenden Maxime ausgearbeitet worden ist,) ohne Bedenken von der Rüge des Verwundeten abhängig gemacht werden; denn wer die und die bestimmte Person verwundet, ist deswegen noch nicht auch von jedem Anderen zu fürchten. Ueber die Anwendung dieser Maxime auf einzelne Fälle kann und wird es nicht an einer Verschiedenheit der Ansichten fehlen. Dabey kommt es vorzüglich darauf an, ob man den sicherern oder den freundlicheren Weg vorzuziehen geneigt ist.

Was den politischen Charakter eines Strafgesetzbuches betrifft, hat es weniger Schwierigkeit, die Grundmaximen der Gesetzgebung zu finden, als diese Maximen folgerichtig durchzuführen. Dagegen ist bey den Bestimmungen, welche ein Strafgesetzbuch aus

dem Völkerrechte

zu entlehnen oder aus Achtung für die völkerrechtlichen Verhältnisse aufzustellen hat, die Festsetzung der Grundsätze oder die Wahl unter den verschiedenen Meinungen über diese Grundsätze die schwierigere Aufgabe. Denn es giebt kaum zwey Schriftsteller, kaum zwey Gesetzgebungen, welche z. B. in der Beantwortung der Fragen mit einander übereinstimmten, ob und wie man die im Auslande oder die gegen Auswärtige verübten Vergehen zu bestrafen habe. Die Grundansicht, von welcher ich diesem Entwurfe bey den in das Völkerrecht einschlagenden Bestimmungen ausgegangen bin, ist die, daß nicht bloß alle Deutsche, sondern daß alle Europäische Staaten einen einzigen Staat, einen Völkerstaat, bilden, daß mithin die völkerrechtlichen Aufgaben der Strafgesetzgebung ganz so beantwortet werden können und müs-

sen, als ob sie das Verhältniß zwischen den verschiedenen Bestandtheilen eines und desselben Staatsgebiethes, (vorausgesetzt, daß sich diese Bestandtheile ihrer Verfassung und ihren Rechten nach von einander unterschieden,) zum Gegenstande hätten. So wie diese Ansicht an sich die würdigere ist, so schien ihr auch nicht nur die Verfassung des unter den Deutschen Staaten bestehenden Bundes, (und diese Staaten kommen bey der Strafgerechtigkeitspflege am häufigsten mit einander selbst in Berührung,) sondern auch der heutige völkerrechtliche Zustand von Europa überhaupt ausschließlicly das Wort zu sprechen. Ein jeder, wenn auch noch so geringer Beytrag zu dem großen Werke, an welchem die Europäische Menschheit seit Jahrhunderten arbeitet, — ihre völkerrechtlichen Verhältnisse nach der Idee eines Völkerstaates zu gestalten, — hat die höchsten Interessen unseres Zeitalters für sich. Vielleicht ist auf einige neuere Arbeiten im Fache der Strafgesetzgebung das kaiserlich Französische Dekret vom 23sten October 1811 nicht ohne Einfluß gewesen. Aber die Französische Gesetzgebung beurkundet durch mehrere ihrer Vorschriften den Geist eines sich scharf von dem Auslande absondernden Staates.

Zum Schlusse noch Einiges über  
den Umfang und über den innern Bau des  
Entwurfes.

Einige neuere Deutsche Strafgesetzbücher, z. B. das Strafgesetzbuch des K. Baiern, der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das K. Hannover, beschränken sich auf die schwereren Vergehen; andere, z. B. das kaiserlich Oesterreichische Strafgesetzbuch, der neue Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das K. Baiern, verbreiten sich über die sämmtlichen Vergehen, auch über die leichteren. Der vorliegende Entwurf ist nach dem letzteren Plane ausgearbeitet worden, und mußte nach diesem Plane ausgearbeitet werden, weil sonst die Lehre von der Fahr-

lässigkeit und die von den nicht beabsichtigten Folgen einer Vergehungs, so wie die eine und die andere Lehre in dem Entwurfe behandelt worden ist, gleich als ein Bruchstück da gestanden haben würde. Auch hiervon abgesehen, sind gerade die geringeren Vergehen, theils weil sie so häufig verübt werden, theils weil es in den meisten Deutschen Staaten an genügenden gesetzlichen Vorschriften für diese Vergehen fehlt, von so grossem praktischen Interesse, daß eine neue Strafgesetzgebung billig auch auf diese Vergehen zu erstrecken ist.

Daß bey der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes auf die gehörige Stellung der einzelnen Lehren und Sätze, so wie auf die Wortfassung, die möglichste Sorgfalt verwendet worden ist, daß ich eben so, (wenn auch vielleicht nicht immer mit Erfolg,) bemüht gewesen bin, die Kunst künstlich zu verbergen, d. h. den Unterschied zwischen dem wissenschaftlichen Vortrage einer Lehre des Strafrechts und zwischen dem Vortrage derselben Lehre in einem Gesetzbuche zu beobachten, — dieses würde ich vergeblich darzuthun suchen, wenn der Entwurf nicht dafür zeugen sollte. Aber das muß ich noch besonders bemerken, daß der ganze innere Bau des Entwurfes, der gesammte technische Werth der Arbeit, wenn sie anders einen solchen hat, auf der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Klassifikation der Vergehen beruht. Die Idee einer solchen Klassifikation ist keinesweges neu; sie liegt am Ende einem jeden Strafgesetzbuche, wenn auch mehr oder weniger bestimmt ausgesprochen, zum Grunde. Könnte der Entwurf in dieser Beziehung irgend eine Eigenthümlichkeit in Anspruch nehmen, so wäre es nur die, daß der Entwurf, da er alle Vergehen nur mit einer und derselben Art der Strafen bedroht, jene Idee reiner darstellen und ihr zu einem entscheidenderen Einflusse auf den gesammten Bau und auf die Vereinfachung der Strafgesetzgebung verhelfen konnte. Auch darauf mache ich

keinen Anspruch, daß ich, das Maafs der Strafe einer jeden einzelnen Klasse der Vergehen bestimmend, schlechthin das rechte Maafs getroffen habe. Alle gesetzliche Bestimmungen, welche nach Zahl, Maafs oder Gewicht gefasst sind, lassen eine Verschiedenheit der Ansichten zu, eignen sich vorzugsweise zur Berathung mit Mehreren. Auch kann, nach dem Baue des Entwurfes, jenes Maafs erhöht oder herabgesetzt werden, ohne daß deswegen das Gebäude selbst wankt. Aber das darf ich behaupten oder das muß ich bekennen, daß die Möglichkeit und die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen oder einer ihr gleichgeltenden Klassifikation unmittelbar aus den Grundsätzen folgt, von welchen der Entwurf überhaupt ausgeht; daß ich es für unmöglich halte, eine Arbeit dieser Art ohne eine solche Klassifikation mit Erfolg zu unternehmen; daß, wenn man diese Idee an sich und nicht bloß die Ausführung derselben im Einzelnen verwirft, der vorliegende Entwurf als ein Ganzes in sich selbst zerfällt.

(Auf diese Klassenordnung der Vergehen bezieht sich eine

#### A b k ü r z u n g.

welche im zweyten Theile des Entwurfes fast in einem jeden Satze vorkommt. Die Sätze endigen sich nicht mit Worten, sondern mit Zahlen. Es heißt z. B. « Wer einen Gefangenen aus der Haft befreyt; — VII. VIII. oder IX. » Es ist zu lesen: Wer einen Gefangenen aus der Haft befreyt, macht sich — oder ist — eines Vergehens der siebenten oder der achten oder der neunten Klasse schuldig.)

Vielleicht erwartete man, in dieser Abhandlung ein Urtheil über die neueren Werke und Arbeiten in dem Fache der Strafgesetzgebung zu finden. Aber so wie man es mir zutrauen wird, daß ich in meinen Vorgängern meine Lehrer verehere, so versteht es sich von selbst, daß ich mich nicht entschlossen haben würde, diesen Ent-



wurf durch den Druck bekannt zu machen, wenn ich nicht der Meinung oder des Wahnes gewesen wäre, daß die Vorarbeiten noch Einiges zu wünschen übrig ließen. Doch es ist ein Leichtes, höher zu stehen, als Andere, wenn man auf den Schultern Anderer steht. Aber es ist eine nicht kleine Schande, wenn man sich über die Würdigeren erhebt.

---

So viel! — Nie habe ich der Beendigung einer Arbeit mit solcher Sehnsucht entgegengesehn, als der Vollendung des vorliegenden Entwurfs.

Es ist ein wahrhaft unheimliches Ding, immer und ewig bey Vergehen, in der Schattenseite der Menschheit, zu verweilen. Die Einbildungskraft verwandelt die Verbrechen in Verbrecher; sie drohen, sie führen den Streich. Oder es beschlich mich das Gefühl, das die Reisenden ergreift, welche die Bergwerke des Todes bey dem alten Theben in Aegypten besuchen. Ueberall Gebeine und Spottbilder des Lebens und Ruinen menschlicher Gröfse und Staub; und plötzlich rollt der Beschauer mit diesem Geleite in eine schauerliche Tiefe hinab.

Heidelberg, den 21. März 1826.

*Zachariä.*

---

Wort durch den Druck hervortritt, wenn die  
nicht der Meinung oder der Meinung gewesen wäre, dass  
die Konvention nach dem 27. März 1848, an welchem die  
Hochschule von Berlin, durch die die  
wammon auf der Schenkung, wenn man sich die  
eine nicht ohne Schaden, wenn man sich die  
die erste...

So ist die Sache in der...  
Zeit der...  
einer der...  
zu...  
Ober...  
Länder...  
Spezial...  
und...  
Länder...  
Länder...